

Gebührensatzung für das Freibad und die Eisbahn der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund der §§ 5, 19 (1), 20, 51 Ziff. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), sowie der Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Roßdorf vom 24.05.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 07.07.2023 folgende Gebührensatzung für das Freibad und die Eisbahn der Gemeinde Roßdorf beschlossen:

Gebührensatzung für das Freibad und die Eisbahn der Gemeinde Roßdorf

§ 1 Bereitstellung des Freibades und der Eisbahn als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Roßdorf stellt das Freibad und die Eisbahn als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung bereit.

§ 2 Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Freibades und der Eisbahn sind nach Maßgabe der Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt.

§ 3 Benutzungsgebühren für das Freibad

Für die Benutzung und Inanspruchnahme des Freibades und seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelkarten		Beträge in EURO
1.	(berechtigt nur zum einmaligen, ununterbrochenen Besuch des Bades)	
1.1	Erwachsene	4,00
1.2	Ermäßigte Kinder ab 6 Jahre bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), sowie am Bundesfreiwilligendienst (BFD), Menschen mit Schwerbehinderung von mindestens 50 %, Bürgergeldempfänger und Bezieher von Arbeitslosenhilfe, Inhaber der Ehrenamts-Card und Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ über 18 Jahre gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	2,00
1.3	Feierabendkarte (ab 18 Uhr) Erwachsene	2,50
1.4	Feierabendkarte (ab 18 Uhr) Ermäßigte u.a. wie Ziffer 1.2	1,50
1.5	Schulklassen örtlicher Schulen, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrperson an Schultagen das Freibad oder die Eisbahn benutzen	1,00

2. Sammelkarten (12er Block)		
2.1	Erwachsene	40,00
2.2	Ermäßigte Kinder ab 6 Jahre bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, ² Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), sowie am Bundesfreiwilligendienst (BFD), Menschen mit Schwerbehinderung von mindestens 50 %, Bürgergeldempfänger und Bezieher von Arbeitslosenhilfe, Inhaber der Ehrenamts-Card und Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ über 18 Jahre, gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	20,00
2.3	Kinder kinderreicher Familien (ab 3 Kinder)	15,00
3. Saisonkarten		
3.1	Erwachsene	90,00
3.2	Ermäßigte Kinder ab 6 Jahre bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), sowie am Bundesfreiwilligendienst (BFD), Schwerbeschädigte und Behinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %, Bürgergeldempfänger und Bezieher von Arbeitslosenhilfe, Inhaber der Ehrenamts-Card und Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ über 18 Jahre gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises	25,00
3.3	Familien-Saisonkarte (große Familienkarte) (ein Elternpaar mit mindestens einem Kind oder Jugendlichen bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildenden, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), sowie am Bundesfreiwilligendienst (BFD), sind bis zum 27. Lebensjahr mit eingeschlossen, wenn die Zugehörigkeit nachgewiesen wird)	150,00
3.4	Familien-Saisonkarte (kleine Familienkarte) ein Elternteil mit mindestens einem Kind wie Ziffer 3.4	100,00
3.5	Seniorenkarte, ab 65 Jahre	65,00

Beim Erwerb von Saisonkarten ist zusätzlich ein Kartenpfand von 5 € je Karte zu zahlen.

§ 4 Benutzungsgebühren für die Eisbahn

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der Eisbahn und ihrer Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelkarten		Beträge in EURO
(Die Preise gelten pro Laufzeit)		
1.1	Erwachsene	4,00
1.2	Ermäßigte Kinder ab 6 Jahre bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende Menschen mit Schwerbehinderung von mindestens 50 %, Sozialhilfe-Empfänger und Bezieher	2,00

	von Arbeitslosengeld II, Inhaber der Ehrenamts-Card	
1.3	Menschen mit Behinderung bis zu einem Alter von 27 Jahren mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 %	Eintritt frei
2.	Sammelkarten (12er Block)	
2.1	Erwachsene	40,00
2.2	Ermäßigte (wie Ziffer 1.2)	20,00
2.3	Kinder kinderreicher Familien (ab 3 Kinder)	12,00
3.	Leihgebühr für Schlittschuhe	
3.1	Leihgebühr von Schlittschuhen für Schulklassen	2,00
4.	Anmietung von Gruppen, Vereinen, Firmen etc.	
4.1	Je Stunde	100,00

Der Ausweis oder 30,00 € sind als Pfand bei der Schlittschuhausleihe zu hinterlegen.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Kinder unter 6 Jahren, die in Begleitung eines Erziehungsberechtigten das Freibad oder die Eisbahn besuchen, haben freien Eintritt.

(2) Inhaber der Jugendleitercard „Juleica“ unter 18 Jahren, erhalten freien Eintritt.

(3) Träger von Ehrenbürgerrechten oder Ehrenbezeichnungen, erhalten freien Eintritt.

(4) Notwendige Begleitpersonen von Menschen mit Schwerbehinderung erhalten freien Eintritt, wenn in dem Ausweis der schwerbehinderten Person das Merkzeichen (B) (B1) oder (H) eingetragen ist.

(5) Menschen mit Behinderung bis zu einem Alter von 27 Jahren mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 % erhalten für die Benutzung des Freibades und der Eisbahn freien Eintritt.

(6) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Einsatzabteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Roßdorf und ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte der DRK-Ortsvereinigung Roßdorf haben freien Eintritt. Der Gemeindevorstand entscheidet über die konkrete Umsetzung der Befreiungen.

(7) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen über weitere Ermäßigungen bzw. Befreiungen, zu entscheiden.

§ 6 Sonstiges

Muss das Freibad oder die Eisbahn vorübergehend aus zwingenden Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Über Härtefälle entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 7 Mehrwertsteuer

In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Roßdorf, den 10. Juli 2023
Für den Gemeindevorstand

Norman Zimmermann, Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung in der Fassung vom 12. Dezember 2016 durch Abdruck im „Roßdörper Anzeiger“ vom 13. Juli 2023 veröffentlicht.

Roßdorf, den 13. Juli 2023
Für den Gemeindevorstand

Norman Zimmermann, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Roßdorf, den 10. Juli 2023

Norman Zimmermann, Bürgermeister